

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 7 (1912)
Heft: 7

Artikel: Normen für unpfändbares Lohneinkommen der Arbeiterschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erhöhung der Zeuerungszulage für das im Taglohn bezahlte Arbeiterpersonal von Fr. 150 auf Fr. 200 pro 1911 im Gesamtbetrage von angeblich Fr. 550,000 als die reinste Bagatelle. Da es sich aber hier nicht um privilegierte Staatsarbeiter, um Bundesräte, denen man im vergangenen März aus Grüinden dringender Notwendigkeit die Jahresbefolzung um Fr. 3000 erhöhte, sondern nur um das Wohl einfacher proletarischer Arbeiter handelte, wurde das Gesuch kurzerhand abgewiesen. Zur Deckung der Militärausgaben wird fröhlich darauf los gepumpt — man will zur Stunde zwar noch nicht wissen wo, allein das Geld für gute Zinsen wird sich schnell finden. Hier, bei den Bundesbahnen, wo die Betriebsüberschüsse die Ausgabe für die recht bescheidene Arbeiterförderung von vornherein rechtfertigen, wird 11,000 im schweren Dienste des Bundes stehenden Schweizerbürgern die Hungerpeitsche vorgehalten. Mutter Helvetia, wie ungleich behandelst du deine Söhne!

Doch nur Geduld! Das aufwachende Proletariat wird nicht versäumen, dich zur Rechenschaft und Abrechnung zu zwingen! In nimmer rastender Arbeit fügt es die Steine zusammen zum Bau seiner mächtigen Organisationen. Noch sendet es heute in seinen Parlamentsvertretern nur Wachtposten aus, die mit Argusaugen und klugen Sinnen alle deine Schritte und Handlungen verfolgen und kritisieren. Einmal aber wird die Zeit kommen, wo es im Vollgefühl seiner Kraft dich niederringt, um selbstbestimmend und selbsttätig seine eigenen Geschicke im Weltgeschehen zu lenken, zum Wohle aller, zum Wohle der Gesamtheit.

Die Aktion gegen den Gotthardvertrag.

Die Verstaatlichung der Eisenbahnen hat der Schweiz durch die allzu bereitwillige Rücksichtnahme auf das in- und ausländische Kapital große ökonomische Lasten gebracht. Wenn dann noch in Verträgen der Begehrlichkeit der Subventionsstaaten, Deutschland und Italien, durch zu weitgehende Zugeständnisse Tür und Tor geöffnet wird, ist es Pflicht des Volkes, seine von ihm bevollmächtigten Vertreter von Handlungen zurückzuhalten, die dem Wohle des eigenen Landes zuwiderlaufen.

Eine solche, das Allgemeininteresse, namentlich die elektrische Industrie schädigende, ja sogar die Selbständigkeit unseres Staatswesens gefährdende Handlung, würde mit der Abschließung des gegenwärtig schwelenden Vertrages vom 13. Oktober 1909 von der Bundesversammlung begangen. Erwiesenermaßen fußt dieser Vertrag auf einer zum Teil irrtümlichen Gewinnberechnung, die den Vertragsstaaten unberechtigte Vorteile brächte.

Diesen Tatsachen gegenüber ist es zu begrüßen, daß ein Aktionskomitee aus den verschiedenen Parteilagern am 23. Mai 1912 eine Volkspetition mit 116,085 Unterschriften der Bundeskanzlei zuhanden der eidgenössischen Räte eingereicht hat. In der gleichzeitig übermittelten Eingabe wird auf die un-

berechenbare wirtschaftliche Schädigung hingewiesen, die mit diesem neuen Staatsvertrag infolge der Ausdehnung der Meistbegünstigung im Güterverkehr für die beiden Vertragsstaaten auf das ganze bestehende und zukünftige Bundesbahnnetz der Schweiz erwachsen müßte.

Am 20. Juni sind noch weitere 437 Unterschriften von Schweizern in Nordamerika eingelaufen, die sich gegen den Abschluß des Gotthardvertrages erklären. Die insgesamt 116,522 Unterschriften repräsentieren einen unzweideutigen Volkswillen, den eine kluge Regierung unter keinen Umständen mißachten, vielmehr respektieren sollte.

Normen für unpfändbares Lohninkommen der Arbeiterschaft.

Angesichts der auf allen Gebieten der Lebenshaltung sich fühlbar machenden Zeuerung, ist es für die Arbeiterschaft von besonderem Interesse, die Höhe der Lohnansätze zu kennen, für welche an einzelnen Orten eine Pfändung nicht in Betracht kommt.

Am 21. Januar 1907 hat das deutsche Oberlandesgericht Hamm folgende Normalien für unpfändbare monatliche Arbeitereinkommen festgestellt, die noch heute innegehalten werden:

	Außer Lohnpfändung monatlich
Mann	Mf. 60.— = Fr. 75.—
Frau	" 30.— = " 37.50
Kind über 10 Jahren	" 10.— = " 12.50
Kind unter 10 Jahren	" 5.— = " 6.25

Auf eine Arbeiterfamilie mit 3 Kindern angewendet, ergeben sich die Grenzen der Pfändbarkeit wie folgt:

Für den Mann	Fr. 75.—
Für die Frau	" 37.50
Für 1 Kind über 10 Jahre	" 12.50
Für 2 Kinder unter 10 Jahren	" 12.50

Einem Arbeiter mit einem monatlichen Verdienst von Fr. 137.50 oder einem Taglohn von Fr. 5.50 kann also nichts vom Lohne gepfändet werden.

In der Stadt Zürich wurden die folgenden, von den Betreibungsbeamten für den Vollzug der Lohnpfändungen aufgestellten Grundsätze von der erinstanzlichen Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Zürich), 8. Mai 1912, gutgeheißen:

I. Normalansätze für das Existenzminimum.

	Pro Monat
1. Für männliche ledige Personen	Fr. 100.—
2. Für weibliche ledige Personen	" 90.—
3. Für Eheleute ohne Kinder	" 145.—
4. Für Eheleute mit Kindern:	
a) für Kinder bis 6 Jahre ein Zuflug pro Kind und pro Monat im Betrage von	" 16.—
b) für Kinder bis 14 Jahre ein Zuflug pro Kind und pro Monat im Betrage von	" 20.—
c) für Kinder bis 20 Jahre ein Zuflug pro Kind und pro Monat im Betrage von	" 36.—

II. Im Sinn der Erhöhung fallen in Betracht:

1. Durch ärztliches Zeugnis nachgewiesene Krankheit von Familiengliedern und dadurch entstehende Mehrausgaben für Wartung, Pflege, Arzneien, Apotheker und Arztkosten.

2. Ausgaben für Beiträge an Sterbe-, Alters- und Krankenkassen, Prämien für Lebensversicherungen, wenn die Rechte aus dem Versicherungsvertrag unpfändbar sind. Ferner Schulgeld für Kinder und Ausgaben für Lehrmittel; Lehrgeld für die Berufsschule von Kindern. Bis zu einem billigen Grad allfällige Miete oder Abzahlung von Möbeln.

3. Ausgaben für Fahrgeld und Beköstigung, wenn die Arbeitsstelle auswärts ist.

4. Erwerbsausfall wegen Militärdienst, sofern nicht der Arbeitgeber diesen vergütet.

5. Berücksichtigung der durch die Umstände nötigen größeren als Durchschnittswohnung.

6. Benutzung und Anschaffung eigenen Werkzeuges zur Berufsausübung.

7. Gewisse Berücksichtigung der Art des Berufes in Sicht auf Kleider und Kleiderersatz.

8. Unterhaltungspflicht weiter in der Familie lebenden Personen (Eltern, Pflegekindern, Nichterwerbsfähige), bei Witwern mit Kindern die Ausgaben für die Führung der Haushaltung durch fremde Personen.

9. Schon im Moment der Pfändung voraussehende Änderungen, wie Geburt, Umzug etc.

III. Im Sinne der Reduktion fallen in Betracht:

1. Weitere Einnahmen des Schuldners als seine persönlichen, wie Beitragspflicht der Frau aus ihrem Erwerb, Erwerb von minderjährigen Kindern, solange sie in der Haushaltung sind. Nutznutzung am Frauen- oder Kindsvermögen, Mietzins aus Untermiete und Rostgeld (beschränkt), Akkordzulagen etc.

2. Böswilligkeit, notorisches Schuldenmachen.

3. Allfällige Dienstkleider, Dienstwohnung, Trinkgelder, Beköstigung durch den Arbeitgeber. In beschränktem Maße der Entstehungsgrund der Forderung.

4. Reisepesenvergütung (Differenz in der Selbstbeköstigung).

Bei im Taglohn Arbeitenden sind 300 Jahres-Arbeitsstage in Betracht zu ziehen; bei Berufsarten, die von der Witterung abhängig sind, 250.

Darnach ergibt sich, daß unter normalen Verhältnissen in der Stadt Zürich für eine fünfköpfige Arbeiterfamilie unpfändbar sind:

Für den Mann	Fr. 100.—
Für die Frau	" 45.—
Für 1 Kind bis zu 6 Jahren "	16.—
Für 1 Kind bis zu 14 Jahren "	20.—
Für 1 Kind bis zu 20 Jahren "	36.—

Mit anderen Worten: Einem stadtzürcherischen Arbeiter mit einem Arbeitseinkommen von Fr. 217.— monatlich oder einem Taglohn von Fr. 8.70 kann in obigem Falle vom Lohne nichts gepfändet werden.

Aus der gewerkschaftlichen Arbeiterinnenbewegung.**Luzern. Barrierenwärterinnen der S. B. B.**

Nach Anhörung eines Referates von Sekretär Allgöwer beschlossen Sonntag, 16. Juni, die Barrierenwärterinnen der Schweizerischen Bundesbahnen in Luzern die Gründung eines Berufsvereins. Eine Kommission wurde gewählt zur sofortigen Innangriffnahme der Vorarbeiten. Im weiteren soll eine Eingabe um Aufhebung der dritten Lohnklasse den zuständigen Behörden der Bundesbahnen übermittelt werden. Die derzeitigen Ansätze der — Hungerlöhne sind folgende:

1. Klasse: 12stündige Arbeitszeit, 36 und mehr Züge, Monatslohn Fr. 45—65 (Maximum).
2. Klasse: 12stündige Arbeitszeit, 24—36 Züge, Monatslohn Fr. 35—55 (Maximum).
3. Klasse: Unwichtige (?) d. R. Uebergänge, 24—36 Züge, sowie Nebenlinien, Monatslohn Fr. 25—45 (Maximum).

Langenthal. Vorzellanarbeiterinnen.

Nach zwei Versammlungen, an denen Genosse Kolb, Zürich, Sekretär der Steinarbeiter und Genossin Walter Referate über die gewerkschaftlichen Ziele gehalten, wurde die Gründung der Organisation vorgenommen. Den 35 männlichen schlossen sich 30 weibliche an, zudem alle deutschen und österreichischen Arbeiter, die bisher in eigenem Vereine ihre Beiträge den Heimatländern zugeführt hatten. Der neu gegründete Verein zählt heute schon über 100 Mitglieder. Seiner Zusammensetzung entsprechend wurde ein gemischter Vorstand gewählt, dem 2 Arbeiterinnen angehören. Unsere „Vorkämpferin“ wird in 30 Exemplaren der Aufklärungs- und Bildungsarbeit unter diesen aufgeweckten und eifrigen Arbeiterinnen dienlich sein.

Waldenburg. Uhrenarbeiterinnen.

Ihrer 300 an Zahl, Arbeiter und Arbeiterinnen, fanden sich an einem Werktag Abend in luftigem Saale in Oberdorf ein, um in ungeteilter Aufmerksamkeit einem Vortrage zu lauschen, den die Arbeiterinnensekretärin ihnen hielt. Dutzende von 14- bis 16jährigen Mädchen saßen unter den zirka 150 Arbeiterinnen, Mägdlein in kurzen Röcken, mit langen Zöpfen und lachenden Kinderaugen. Mädchen, die mit flinken Fingern tagsüber an den Automaten in den Uhrenfabriken arbeiten um die Hälfte des Lohnes, wie er ehemals entrichtet wurde. Mädchen, die ihrer billigen Arbeitskraft wegen von den Fabrikanten so gerne an Stelle der „teuren“ Männer beschäftigt werden. Die Uhrenarbeiter aber sind ein geistig bewegliches, leichtfaßliches Bölllein. Ihrem Aufklärungseifer wird es gelingen, die schädlichen Wirkungen der Frauen-Erwerbsarbeit einzuzgrenzen und allmählig zu beseitigen.

Die heute skrupel- und schamlos betriebene wirtschaftliche Frauenausbeutung wirkt für die Männer,